

Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln

29.01.2021

Nr. 129

Inhaltsverzeichnis:

**Korrektur der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge
Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Master of
Education Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs im Unterrichtsfach Musik an
der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 21.03.2018**

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.
Redaktion: Martina Wetzel, Dez. 2, Prüfungsamt

Korrektur der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Master of Education Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs im Unterrichtsfach Musik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 21.03.2018

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der geltenden Fassung nimmt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Korrektur der Eignungsprüfungsordnung für den o.a. Studiengang vor:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zugang zum Studium im Studiengang Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in Kombination mit dem Unterrichtsfach Musik hat, wer die besondere studiengangbezogene Eignung im Unterrichtsfach Musik gemäß dieser Ordnung nachweist und einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in einem Unterrichtsfach und im Unterrichtsfach Musik gemäß § 5 Absätze 2 bis 5 GPO GymGeBA oder im Unterrichtsfach Musik gemäß § 4 Absatz 2 Satz 4 LZV sowie in Bildungswissenschaften, in dem mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden, beziehungsweise ein vergleichbares abgeschlossenes Studium nachweist.

Vergleichbarkeit gemäß Satz 1 liegt vor, wenn in den Unterrichtsfächern, sowie in Bildungswissenschaften gemäß Satz 1 in abgeschlossenen Modulen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 144 Leistungspunkten erbracht und ein Schulpraktikum im Umfang von mindestens fünf Wochen erfolgreich absolviert wurden.

Pro Unterrichtsfach sowie in Bildungswissenschaften können Leistungspunkte höchstens im Umfang des entsprechenden Studienbereichs im Bachelorstudium der Hochschule für Musik und Tanz Köln sowie der Universität zu Köln Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen berücksichtigt werden.

Die auf der Grundlage des LABG und der LZV fehlenden Leistungen müssen unter Berücksichtigung der fachlichen Erfordernisse und des Lehrangebots innerhalb eines Jahres nachgeholt werden können.

Artikel 2

Die Korrektur tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Köln, den 29.01.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Heinz Geuen